

## **Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen (EAB) zum Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB)**

### 1. Grundlage

1.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden in der Schweiz ist das jeweils gültige „Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch“ (ER-SHSB). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

1.2. Die nachfolgenden Ergänzung- und Ausführungsbestimmungen (EAB) gelten für alle Züchter mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse Dobermann, unabhängig davon ob sie Mitglied des DVS sind.

1.3. Für sämtliche Zuchtfragen im Rahmen des DVS ist der Zuchtwart (ZW) und dessen Stellvertreter (ZWStv) unter der Aufsicht des Zentralvorstandes (ZV) zuständig.

### 2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

2.1. Alle Dobermänner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassenstandard der FCI (Nr. 143) hinreichend entsprechen (GUT) und die in Art. 1.3 des ER-SHSB genannten Bedingungen erfüllen.

#### 2.2. Ausserdem:

- Hüftgelenksdysplasie und Ellenbogendysplasie- frei, höchstens HD Grad C (Grad1) aufweisen.

- frei von erblich bedingten Krankheiten

(Der ZW kann in begründeten Fällen eine tierärztliche Untersuchung mit Zeugnis verlangen)

2.3. Zugelassene Hunde erhalten in ihrer Abstammungsurkunde einen entsprechenden Vermerk und werden der Stammbuchverwaltung gemeldet. Rüden werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

### 3. Zuchtzulassung (ZZL)

3.1. Die ZZL wird entweder durch Ausstellungsbewertung gemäss Art.

3.2 oder durch clubinterne ZZL – Bewertung gemäss Art.

3.5 erreicht.

Das Zulassungsalter für Rüden und Hündinnen beträgt 18 Monate.

#### 3.2. ZZL – aufgrund von Ausstellungsbewertungen

Rüden und Hündinnen, die an zwei von der FCI, bzw. den zuständigen Landesverband anerkannten Ausstellungen in der Schweiz, deren angrenzenden Länder oder den Benelux – Länder unter verschiedenen Richter für Dobermänner (max. einmal in Jugendklasse) mindestens die Bewertung „GUT“ erhalten und keine zuchtausschliessende Fehler (Art. 3.11) haben, werden zur Zucht zugelassen.

3.3. Ausserdem muss eine Gebissbescheinigung vorliegen, dass der Hund das vom Standard verlangte vollständige Scherengebiss aufweist. Diese kann von einem anerkannten Ausstellungsrichter oder von einem Tierarzt ausgestellt werden.

3.4. Die ZZL wird nach Einsendung der Richterberichte, Original – Abstammungsurkunde, der Gebissbescheinigung und Original – Zeugnis HD und ED vom ZW auf der

Abstammungsurkunde eingetragen und durch Clubstempel und Unterschrift bestätigt (zur Zucht zugelassen). Die Befunde der Gesundheits – Untersuchungen werden ebenfalls auf der Rückseite eingetragen. Alle Originale werden retourniert.

### 3.5. ZZL – aufgrund einer Klubinternen Bewertung

Die Bewertung wird durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter für Dobermann im Beisein mindestens eines ZV – Mitglieds vorgenommen. Sie erfolgt aufgrund des FCI – Standards; das Wesen / Verhalten ist dabei zu berücksichtigen. Mindestalter: 15 Monate.

Der Entscheid zur ZZL (zur Zucht zugelassen) wird vom ZW nach Vorlage der verlangten Zeugnisse eingetragen und durch Clubstempel und Unterschrift bestätigt.

Der negative Entscheid (zur Zucht nicht zugelassen) wird erst nach Ablauf der Rekursfrist (14 Tage) in die Abstammungsurkunde eingetragen.

### 3.6. Zurückstellung und Wiederholung

Hunde, die keine zuchtausschliessende Fehler haben, jedoch die Bewertung „GUT“ nicht erreichen, weil sie in ungenügender Kondition, körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt sind oder sich aus anderen Gründen ungünstig zeigen, können einmalig „zurückgestellt“ werden.

Zurückgestellte Hunde können innerhalb von 13 Monaten ein zweitesmal vorgestellt werden.

Die zweite Beurteilung ist endgültig und kann nicht durch eine Ausstellungsbewertung ersetzt werden.

### 3.7. Organisation der Clubinternen Bewertung

Der DVS führt regelmässig und nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr Bewertungsanlässe durch. Diese werden vom ZW / ZW Stv des DVS organisiert und müssen mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG unter Bekanntgabe der Anmeldeformalitäten ausgeschrieben werden. Hitzige Hündinnen sowie kranke Hunde werden nicht zur Bewertung zugelassen.

### 3.8. Importhunde

Importierte Hunde müssen vor der ZZL, unter dem rechtmässigen Besitzer ins SHSB eingetragen werden. Vorhandene ausländische ZZL (z. B. ZTP – Deutschland, TAN / TAT – Frankreich) werden in der Regel anerkannt, sofern sie den Anforderungen dieser EAB entsprechen.

### 3.9. Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED)

Die Hunde sind frühestens im Alter von 15 Monaten zu röntgen. Der Tierhalter ist in der Wahl der Röntgenaufnahmestelle frei. Die Auswertung der Röntgenaufnahmen erfolgt zentral an den vom DVS bestimmten Universitätskliniken.

Die Röntgenbilder müssen einwandfrei gekennzeichnet sein mit der SHSB – Nr. (Tätowierungs- oder ev. Mikrochip Nummer), dem Namen des Hundes, sowie dem Aufnahmedatum. Röntgenzeugnisse offizieller ausländischer Auswertungsstellen können anerkannt werden.

### 3.10. Besondere Vorkehrungen

Sollten durch genetisch bedingte Krankheiten weitere besondere Massnahmen erforderlich werden, kann der ZV auf Antrag des ZW, zu Lasten des Hundeeigentümers die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen verlangen.

### 3.11. Zuchtausschliessende Fehler

- die des Rassenstandards FCI
- mehr als HD Grad C und ED Grad 1

### 3.12. Nachträglicher Zuchtausschluss

Besteht die Gewissheit, dass ein zugelassener Hund Krankheiten oder Defekte vererbt, die bei Nachkommen zum Zuchtausschluss führen oder diese in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigen, so kann er auf Antrag des ZW vom ZV – DVS von der Weiterverwendung zur Zucht gesperrt werden.

Der Eigentümer wird vor der Beschlussfassung angehört und anschliessend schriftlich (eingeschrieben) informiert.

Der Entscheid wird nach Ablauf der Rekursfrist vom ZW in der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

## 4. Zuchtbestimmungen, Paarungen, Würfe

### 4.1. Paarungen

Für ein im Ausland stehender Deckrüde gilt Art. 4.4 des ER – SHSB und die HD – Vorschriften des DVS.

Das Mindestzuchalter für Rüden und Hündinnen ist der vollendete 18. Lebensmonat. Für Hündinnen gilt als Höchstzuchalter das vollendete 8. Lebensjahr.

Dem ZW muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Deckakt eine Kopie der Deckbescheinigung (Formular SKG) zugestellt werden.

Mit einer Hündin dürfen in zwei Kalenderjahren höchstens drei Würfe gezüchtet werden.

### Welpenzahl

Grundsätzlich sollen alle gesunden Welpen eines Wurfes aufgezogen werden. Farb- und gesundheitlich unbedenkliche Exterieurfehler sollen keinesfalls Grund für eine Welpentötung sein. Solche Welpen werden lediglich von der zukünftigen Zuchtverwendung ausgeschlossen.

### Zuchtpause

Die Zuchtpause nach grossen Würfen (mehr als Acht Welpen) ist in Art. 8.4 Abs. 2 ER-SHSB geregelt und dauert zwölf Monate.

### 4.2. Würfe

Für tragend importierte Hündinnen gilt Art. 14 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI.“

Ansonsten gelten die allgemeinen Zuchtvorschriften des ER-SHSB (Art. 8.1-8.6).

Hündin und Welpen müssen regelmässig entwurmt und fristgerecht gegen Staupe / Hepatitis / Lep-tospirose und ggf. gegen Parvovirose und weitere ansteckende Hundekrankheiten geimpft werden.

Die Welpen müssen vor der Abgabe mittels Micro – Chip gekennzeichnet werden.

Die Welpen dürfen frühestens nach vollendeter achter Lebenswoche, regelmässig entwurmt, schutzgeimpft und durch Micro – Chip gekennzeichnet, an die neuen Eigentümer abgegeben werden.

Dem Käufer werden die Original – Abstammungsurkunde, gültige Weisungen des DVS und internationales Impfzeugnis unentgeltlich und wenn möglich gleichzeitig mit dem Welpen ausgehändigt.

Dem ZW muss die Wurfmeldekarte (Formular DVS) innert 10 Tagen und das offizielle, vollständig ausgefüllte Wurfmeldeformular der SKG inkl. Beilagen innert 4 Wochen nach der Geburt zugestellt werden. Der ZW ist für die Kontrolle und Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG verantwortlich.

Das Zwingerbuch der SKG oder ein gleichwertiges Journal soll gewissenhaft nachgeführt werden.

Käufer müssen über Haltungs-, Zucht- und Ausbildungsfragen informiert werden (Abgabe von Fütterungsanleitung, Impfplan, EAB / ER-SHSB, DVS-Bulletin etc.)

#### 4.3. Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen

Die Aufzucht von mehr als acht Welpen erfolgt entweder durch Zufütterung oder mit Ammenaufzucht. Der ZW muss spätestens innert 5 Tagen informiert sein und kann zur Beratung zugezogen werden.

Bei Ammenaufzucht müssen die Welpen innert 8 Tagen zur Amme gebracht werden.

Die Amme muss der Rassengrösse des Dobermanns ungefähr entsprechen.

Die Welpen müssen nötigenfalls gekennzeichnet werden (z.B. durch das Rasieren der Haare an bestimmten Stellen).

Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurf zurückgebracht werden.

Die Kosten für die Ammenaufzucht sollen vor der Unterlegung der Welpen schriftlich zwischen dem Welpenbesitzer und Ammenbesitzer geregelt werden.

Wird von der Möglichkeit der „Zufütterung“ Gebrauch gemacht, muss die Mutterhündin in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch versorgt und die Gewichtszunahme der Welpen kontrolliert.

#### 5. Anforderungen an die Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf in Hör- und Sichtweite im Freien verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft

von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf (mindestens 30 m<sup>2</sup>) wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte geschützt ist.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltung-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird den Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Hundeaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 8.5b des ER-SHSB vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zwingerkontrolleur der SKG beantragt werden.

## 6. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Jeder Wurf wird in der Regel im Zeitpunkt der Tätowierung auf Haltungs- und Pflege- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert.

Würfe mit mehr als acht Welpen werden mindestens 2x kontrolliert. Die 1. Kontrolle, die unangemeldet erfolgen kann, findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt, die 2. Kontrolle, vor der Abgabe der Welpen wird die Zuchtstätte wiederholt kontrolliert.

Den Kontrolleuren des DVS muss Einblick und Zugang zur Zuchtstätte gewährt werden.

Die Zuchtstättenkontrollen werden durch den ZW/ZWStv oder ZV-Mitglied vorgenommen.

Sie sind berechtigt, auch bei Würfen mit weniger als acht Welpen, jederzeit eine unangemeldete Kontrolle durchzuführen.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der von Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Allfällige Beanstandungen und die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist werden darin festgehalten. Eine Kopie des Kontrollberichtes wird dem Züchter ausgehändigt.

## 7. Organisation

In Ergänzung zu den DVS Statuten wird hier folgendes festgelegt:

7.1. Der Zuchtwart (ZW) und Zuchtwartstellvertreter (ZWStv) werden von der DV gewählt und sind Mitglieder des ZV. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; sie sind wiederwählbar. Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Dem ZW obliegt insbesondere der Verkehr mit der Stammbuchverwaltung der SKG. Die Kontrolle und fristgerechte Weiterleitung der Wurfmeldungen. Die Meldung der zur Zucht zugelassenen resp. Nicht zugelassenen Hunde. Die Meldung der Zusatzangaben, die bei

den Ahnen der Welpen in den Abstammungsurkunden erscheinen sollen.

Mit der ZZL werden gemeldet: HD- und ED- Grad, Farben (schwarzrot, braunrot).

Periodisch werden gemeldet: Allfällig bestandene Leistungsprüfungen der Zuchttiere (AKZ) ausser BH 1, sofern der ZW vom Eigentümer des betreffenden Hundes darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

7.2. Richter werden von der DV gewählt. Vorher werden sie auf Antrag einer Ortsgruppe, des ZV oder eines Teilnehmers der DV als „Richteranwälter“ vorgeschlagen.

Ansonsten gelten die Vorschriften der SKG.

## 8. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide von Richtern und ZW / ZWStv. Können innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten DVS z. Hd. Des ZV eingereicht werden.

Der ZV entscheidet endgültig.

Am Erstentscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

Gleichzeitig bei Einreichen eines Rekurses ist ein nach offiziellem Gebührentarif des DVS festgelegter Betrag zu hinterlegen. Bei Gutheissung des Rekurses wird dieser Betrag zurückerstattet.

Der schriftliche Rekurs des Hundeeigentümers sollte beinhalten:

- Ort, Datum und Name des Funktionärs, welcher die Entscheidung getroffen hat,
- Genaue Angaben der einzelnen Punkte des Entscheides, welche beanstandet werden, mit Begründung.

Auf einen fristgerechten Rekurs muss in jedem Fall eingetreten werden.

Sind in der Anwendung des vorliegenden EAB Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des DVS, der Rekurs an den Zentralvorstand der SKG offen (ER-SHSB, Art. 9.5).

## 9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese EAB und/oder die Bestimmungen des ER-SHSB werden vom ZV des DVS auf Antrag des ZW/ZWStv beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

## 10. Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des ZV festgelegt. Nichtmitglieder des DVS bezahlen die doppelten Gebühren. Für die folgenden Dienstleistungen des DVS werden Gebühren erhoben:

- ZZL, clubinterne Bewertung
- Wurfbearbeitung administrativ (inkl. Importhunde)
- Zuchtstätten- und Wurfskontrollen
- Begutachtung von Dobermännern ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde, für Erhalt des grünen Leistungsheftes.
- Rekurse

## 11. Weitere Bestimmungen

Lassen der deutsche und französische Text dieser EAB unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Bei Vorliegen von ausserordentlichen Umstände kann der ZV des DVS in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen. Solche Ausnahmen dürfen nicht im Widerspruch zum ER-SHSB stehen.

## 12. Aenderung der EAB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EAB müssen der Delegiertenversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

## 13. Schlussbestimmungen

Diese EAB wurde an der DV des DVS vom 21.03.1998 in Winterthur genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Sie treten frühestens 3 Monate nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Dobermann Verein der Schweiz

Der Präsident ad interim: D.Troxler

Die Zuchtwartin: M. Walker

Zentralvorstand der SKG

Der Zentalpräsident:  
P. Rub

Die Leiterin Hauptbereich Zuchtwesen:  
Dr. S. Kull

---